

Ercheint wöchentlich
einmal: Freitags.
Anzeigen: Die stangehaltene
Zeitschrift 10 Bfg.
Für die Ortsvereine 10 Bfg.
Im Abonnement nach
Vereinbarung.
Schluß der Redaktion:
Dienstag Mittag.

Die Stimme

Abonnement
vierteljährlich 1.— Mark
bei jedem Postamt und in der
Expedition.
Eingetragen in der
Post-Zeitungsprezlist.
Redaktion und Expedition:
Berlin N.O. 55,
Greifswalderstr. 221/223.

Organ des Gewerksvereins der Holzarbeiter Deutschlands (G.-V.)

Nr. 17

Berlin, den 25. April 1913

24. Jahrg.

Fernsprech - Amt
Königsstadt, 4720

Korrespondenzen für Redaktion und Expedition sind an E. Bleicher, Greifswalder Straße 221/223,
Geldsendungen an W. Zielke, Greifswalder Straße 221/223, zu adressieren.

Fernsprech - Amt
Königsstadt, 4720

Inhaltsverzeichnis. Volksversicherung. — Unfall und Unfallschädigung. — Haftung und Abdingbarkeit der Karibverträge nach dem geltenden Recht. — Die Arbeitsverhältnisse auf den deutschen Seeschiffswerften. — Die Klassenleistungen des Gewerksvereins der Holzarbeiter Deutschlands. — Rundschau: Der neue Vertrag gilt für alle Betriebe und Arbeiter. Die Zulassung von Arbeitersekretären als Parteivertreter bei Gerichtsverhandlungen. Zum Kampf im Malergewerbe. Eine offene Verhöhnung der Arbeiterinnen. Sterbende Völker. — Feuilleton: Neue Patente auf dem Gebiete der Holzbearbeitung. — Patentschau. — Aus den Ortsvereinen: Berlin. Leipzig. Soest. — Lohnbewegung. — Literarisches. — Versammlungen des Ortsvereins Berlin. — Anzeigen.

Volksversicherung.

Als wir in unserer Nr. 18 unserer „Stimme“ 1912 die von der Sozialdemokratie geplante Volksfürsorge besprochen, haben uns selbst führende Kollegen gesagt, wir sehen zu schwarz, die ganze Geschichte sei ganz harmlos, da konnten wir uns dieser Auffassung nicht anschließen, haben aber desto eifriger die Presse und ihre Ausführungen zu dieser sozialdemokratischen Gründung verfolgt. Wir hatten damals ausgesprochen, daß alle auf nationalen Boden stehenden Organisationen sich zur Abwehr zusammenfinden müßten, wenn sie durch die sozialdemokratische Volksversicherung nicht erdrückt werden wollen.

Wir hatten uns auch nicht getäuscht. Die Erörterung dieses Problems ist inzwischen in der ganzen deutschen Presse erfolgt und natürlich nach dem jeweiligen Parteistandpunkte besprochen worden. Auch diejenigen Kollegen unter uns, die früher diese Angelegenheit harmlos fanden sind inzwischen eifrige Verfechter der nationalen Volksversicherung, das heißt einer Versicherung, die nicht vom Parteistandpunkte aus geleitet wird, geworden. Im Laufe des verfloffenen Jahres hat sich nun obiger Gedanke zur festen Tat verdichtet und ist am 25. Januar d. Js. eine Aktiengesellschaft unter dem Namen „Deutsche Volksversicherung“ gegründet worden. Diese Gesellschaft setzt sich aus 30 Lebensversicherungsanstalten, zusammen welche sofort ein Kapital von 3 Mill. Mark zur Verfügung stellen, wovon 2 Millionen als Aktienkapital und eine Million als Organisationsfond gezeichnet sind. Damit aber aus dieser Volksversicherung keine Erwerbsgesellschaft werde, sondern die Gemeinnützigkeit des Unternehmers erhalten bleibe, wurde festgelegt, daß die Gewinn- oder Dividendenquote 4 Prozent nicht übersteigen dürfe. Maßgebend für diese Gründung waren die schon oben angeführten Gesichtspunkte, der einheitlichen antinationalen Organisation der „Volksfürsorge“, ein einheitliches nationales Unternehmen entgegenzustellen.

Da die verschiedensten politischen Richtungen gemeinsam mitarbeiten sollen, ist Voraussetzung eine über jeder Anfechtung stehende politische Neutralität. An der Aufbringung des Aktienkapitals kann sich jede Organisation nach Belieben beteiligen. Die Beziehungen zwischen der Deutschen Volksversicherung, Aktiengesellschaft, zu den mit ihr verbundenen Vereinen sind so gedacht, daß die Arbeit der einzelnen angeschlossenen Organisationen unter deren selbständiger Leitung und Verantwortung erfolgt. Die durch die Tätigkeit der Organisationen und ihrer Vertrauensmänner entstehenden Kosten trägt die Deutsche Volksversicherung. Die Vergütungen für diese Mitarbeit sollen zur freien Verfügung der Organisationen stehen, welche dadurch wertvolle materielle Beiträge für die praktische Förderung ihrer Organisationszwecke und Aufgaben erhalten. Aber auch der Kontrolle über das Unternehmen selbst ist den angeschlossenen Organisationen dadurch Rechnung getragen, daß neben dem Aufsichtsrat, dessen Vorsitzender Graf Posadowsky ist, ein Verwaltungsbeirat aus 25 Versicherungsnehmern gebildet wird. Dieser Verwaltungsbeirat hat das Recht der Antragsstellung und die Begutachtung. Außerdem ist vom Reichskanzler ein besonderer Reichskommissar in der Person des Geh. Oberregierungsrats Dr. Wuermer vom Reichsamt des Innern bestellt worden, der darüber zu wachen hat, daß der gemeinnützige Charakter des Unternehmens dauernd gewahrt bleibt.

Das Statut der Aktiengesellschaft „Deutsche Volksversicherung“ ist beim kaiserlichen Aufsichtsamt für Privatversicherung eingereicht und

dürfte in Kürze die Genehmigung der Behörde erfolgen, so daß bald über die Leistungen der einzelnen Volksversicherungsarten weiter berichtet werden kann. Unsere Gewerksvereine haben sich nachdem sowohl im Zentralrat als auch mit den Hauptvorständen Beratungen über diese Angelegenheit gepflogen waren dieser Gesellschaft angeschlossen. Welchen Wert hat nun dieser Anschluß oder war derselbe überhaupt notwendig für die Gewerksvereine?

Wir haben im vorigen Jahr ausgeführt, daß die Sozialdemokratie durch ihre Volksfürsorge versuchen wird, auch in jene Kreise einzudringen, die ihr bisher verschlossen blieben, weil sie unter der Flagge einer Versicherungsgesellschaft auch an jene sich herandrängen wird, die weder der sozialdemokratischen Partei noch den sozialdemokratischen Gewerkschaften angehören. Die Gewerksvereine haben wie alle anderen auf nationalem Boden stehenden Organisationen ein lebhaftes Interesse daran, zu verhindern, diese für die Volksversicherung zu gewinnenden Personen widerstandslos in die Arme der Sozialdemokratie zu treiben oder treiben zu lassen. Die Gewerksvereine selbst haben ja gewiß vorzügliche Masseneinrichtungen, sind aber zur Zeit noch nicht im Sinne einer Volksversicherung ausgebaut. Dieser Ausbau soll bei denjenigen Gewerksvereinen, die Begründungslassen haben, erfolgen, und zwar so, daß es in Zukunft möglich ist, sich bis zu 500 M. zu versichern. Jene Gewerksvereinsmitglieder jedoch, denen der Berufsverein diese Chancen nicht bietet, sind in der Lage zu denselben Bedingungen in die Begründungskasse des Verbandes der deutschen Gewerksvereine einzutreten. Alle diese Gewerksvereinsklassen sind wieder kartelliert mit Aktiengesellschaft „Deutsche Volksversicherung“, so daß die Leistungsfähigkeit für alle Zeiten gewährleistet wird. Bei Versicherungen über 500 M. oder solchen die den Todesfall nicht betreffen, machen die Ortsvereinsfunktionäre die Aufnahme für die Gesellschaft. Dagegen können solche, die nicht dem Gewerksverein angehören, wohl von den Gewerksvereinsfunktionären aufgenommen, aber müssen der Volksversicherung überwiesen werden. Diese Zusammenarbeit ist notwendig, um die Werbe- und Verwaltungskosten der neuen Organisation möglichst herabzudrücken. Die Funktionäre sollen allerdings diese Arbeit nicht umsonst machen, sondern entsprechend dafür entschädigt werden.

Die Genossen werden heute schon etwas unruhig wegen dieses Konkurrenzunternehmens und warnen in der sozialdemokratischen Tages- wie Gewerkschafts- presse, sich irgendwo versichern zu lassen und abzuwarten bis ihre eigene Volksfürsorge in Betrieb ist. Diese Warnung möchten wir auch an unsere Kollegen ergehen lassen, da die „Victoria“ jetzt riesenhafte Anstrengungen macht, noch alles einzufangen, was einzufangen ist. Die Versicherungsgesellschaft „Victoria“ ist unstrittig unter den privaten Lebensversicherungsgesellschaften die größte, die gleichzeitig aber auch ihre unteren Angestellten am miserabelsten bezahlt, den früheren Direktor Gerstenberger aber dafür geradezu furchtbar entlohnt, indem sie an demselben ein Jahresgehalt und Lantimen in Höhe von über 700 000 M. bezahlte. Wenn solche Gehälter bezahlt werden, dann muß das irgendwo den Versicherten abgezwaht werden. Wir möchten deshalb die Schlüsselausführungen über dasselbe Thema im „Gewerksverein“ unterstreichen, welcher sagt: „Die Mitglieder der Deutschen Gewerksvereine haben, bevor sie neue Versicherungen eingehen, zunächst abzuwarten, bis die Genehmigung des kaiserl. Aufsichtsamts für Privatversicherung zum Ausbau unserer Klassen eingetroffen ist und die dadurch möglich gemachten Mehrleistungen bekannt gegeben wird. Dann können sie ihre Entscheidung treffen und die Versicherung bei uns selbst aufnehmen. Wünschen sie sich mit höheren Beiträgen zu versichern, erst dann soll dies geschehen bei der Deutschen Volksversicherung, Aktiengesellschaft“. Die Versicherung kann erfolgen bei dem Kassierer und demjenigen Kollegen, der diese Arbeit übernommen hat. Bis dahin wird den Vereinen noch mancherlei Aufklärungsmaterial zugesandt werden.“

Unfall und Unfallschädigung.

Von den ungeheuren Opfern, die die Arbeit täglich verlangt, haben wir vielfach gar keine Ahnung. Gedankenlos wird meistens dieser oder jener Unfall, der durch die Presse berichtet wird, gelesen, ohne daran zu denken, wie groß die Zahl der Unfallsverletzten im Laufe eines Jahres ist. Das Reichsversicherungsamt hat kürzlich die Nachweisung der Rechnungsergebnisse der Berufsgenossenschaften pro 1911 veröffentlicht, so daß wir in der Lage sind daraus einige Auszüge zu machen.

Darnach sind im Jahre 1911 nicht weniger als 716 584 Betriebsunfälle angemeldet worden, darunter 132 114 Schwerverletzte und 9443 Tote. Diese grauenvolle Ziffer wird einem erst so recht zu Gemüte geführt, wenn man weiß, daß der deutsch-französische Krieg 1870/71 auf deutscher Seite nur 116 756 Tote und Verwundete verzeichnete. Wieviel Unglück, wieviel Elend, aber auch welche schwere Anlagen liegen in diesem Blüten gegen die Menschheit. Dieses Meer von verkrüppelten und fehlenden Gliedmaßen schreit gegen den Himmel. Die Vorsichts- und Schutzmaßnahmen sind immer noch viel zu gering, um diese erschreckend hohe Zahl der Unfälle einzudämmen. Nicht zu verhehlen ist allerdings, daß das Antreibesystem in einer großen Anzahl von Betrieben die Hauptschuld an der hohen Unfallziffer trägt. Allerdings finden wir bei den Arbeitern zum Teil auch eine gewisse Gleichgültigkeit gegen die Unfallgefahren an den Maschinen, die darauf zurückzuführen sind, daß durch den täglichen Umgang mit den Maschinen eine gewisse Sicherheit Platz greift, die begreiflich erscheint, aber schlechterdings mit der trotzdem vorhandenen Gefahr für Leib und Leben nicht in Einklang zu bringen ist. Daß das Holzgewerbe mit zu den gefahrvollsten Berufen zählt, ist eine bekannte Tatsache und ersehen wir aus den Nachweisungen der Berufsgenossenschaften für 1911, daß das Holzgewerbe in der Zahl der Unfälle mit 10,86 Prozent auf 1000 Bollarbeiter an sechster Stelle steht.

In den letzten 26 Jahren, also seit Inkrafttreten der Unfallversicherung überhaupt sind in der deutschen Industrie für 2387752 Unfälle Entschädigungen gezahlt worden. Davon sind 187794 Verletzungen mit Todesfolge zu verzeichnen. Wie bekannt, erfolgt erst dann eine Unfallschädigung, wenn der Unfallverletzte 13 Wochen nach Eintritt der Verletzung noch erwerbsbeschränkt ist, so daß also die Zahl der Unfälle noch eine viel, viel höhere ist, wie oben mitgeteilt. Von der schon erwähnten Zahl der entschädigungspflichtigen Unfälle haben außer denen, die zum Tode führten, 45046 völlige und 1095782 teilweise dauernde Erwerbsunfähigkeit veranlaßt. 1050130 Unfälle bedingten vorübergehende Erwerbsunfähigkeit. In den letzten Jahren ist in der Presse viel über die Rentenhysterie der Unfallverletzten geschrieben worden. Wenn man aber bedenkt, wie dem Arbeiter, dem durch einen Unfall seine Erwerbsmöglichkeit außerordentlich erschwert, wenn nicht geradezu unmöglich gemacht wird und die meistens sehr langen prozessualen Widerwärtigen bis zur Erlangung der Rente zurechnet, dann dürfte man es verständlich finden, wenn der eine oder andere wirklich einmal von der Rentenhysterie befallen wird. Die Rentenhysterie wird aber ungewisselhaft von den Rentenquerscheren bedeutend übertroffen, was nachstehende Zahlen beweisen dürften. In Jahre 1907 wurden noch von 662902 Unfällen 144703, das sind 21,8 Prozent als entschädigungspflichtig anerkannt. Im Jahre 1911 dagegen waren es von 716584 Unfällen nur noch 131003 oder 18,2 Prozent, denen Entschädigungen zugebilligt wurden. Das ist ein Unterschied von 3,6 Prozent. Die Rechtsprechung hat sich also zuungunsten der unfallsverletzten Arbeiter entwickelt. Bei der außerordentlich hohen Zahl der Unfälle im Berichtsjahre und dem verhältnismäßig bedeutenden Prozentsatz der nicht oder weniger gewährten Entschädigung wird hoffentlich nicht behauptet werden, daß die Unfälle weniger schwer gewesen sind. Gegen eine solche Auffassung würde schon die sehr hohe Zahl der den Tod herbeigeführten Unfälle sprechen.

Alle diese Zahlen veranlassen uns zum Nachdenken und die alte Forderung Kontrolleure aus dem Arbeiterstande anzustellen muß immer wieder erhoben werden. Dem Antreibesystem in den meisten

Betrieben, der überlangen Arbeitszeit, der Akkordarbeit an gefährlichen Maschinen muß mit aller Energie entgegen gearbeitet und wenn nicht anders ein gesetzlicher Niegel vorgeschoben werden.

Aber nicht nur in den gewerblichen Betrieben haben wir eine hohe Unfallziffer zu verzeichnen. In den landwirtschaftlichen Betrieben steht es nämlich nicht viel besser aus. In den landwirtschaftlichen Betrieben haben wir in der Zeitperiode von 1888 bis 1911 1 065 855 Unfälle zu verzeichnen, davon treffen auf das Jahr 1911 55587. Den Tod zur Folge hatten in der angegebenen Zeitspanne 58548 Unfälle. Wällige Erwerbsunfähigkeit bedingten 12 248 und teilweise Erwerbsunfähigkeit 490 726 Unfälle. Mit vorübergehender Erwerbsunfähigkeit werden 504 333 Unfälle registriert.

Unverhältnismäßig hoch ist die Zahl, bei den landwirtschaftlichen Betrieben, der weiblichen und jugendlichen Unfallverletzten. Von den 55 587 entschädigungspflichtigen Unfällen im Jahre 1911 entfielen nicht weniger als 16 783 auf erwachsene weibliche Personen, 1691 auf jugendliche männliche und 525 auf jugendliche weibliche Personen. In den Industriebetrieben kamen dagegen auf 70 423 entschädigungspflichtige Unfälle nur 3099 weibliche und 2360 jugendliche Personen. Das macht 7,7 Prozent der Gesamtziffer aus, bei der Landwirtschaft aber 34,2 Prozent. Wir sehen auch hier wieder, daß der geringe Prozentsatz der organisierten landwirtschaftlichen Arbeiter keinen Einfluß auf die Arbeitsweise und damit auf Leben und Gesundheit auszuüben vermag. Wenn es in der Industrie etwas besser aussieht, dann ist dieses nur auf das Konto der Arbeiterorganisationen zu buchen.

An Unfallentschädigungen wurde 1911 die Summe von 207 57 Millionen Mark ausgezahlt. Davon treffen auf die gewerblichen Berufsgenossenschaften 165 64 Millionen auf die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften 41,93 Millionen Mark. Seit dem Bestehen der Unfallversicherung (1886) gelangten insgesamt 2 126 39 Millionen Mark als Unfallentschädigung zur Auszahlung. Diese Summen haben gewiß, das anerkennen wir, sehr viel zur Vinderung der Not der unfallverletzten Arbeiter und ihrer Angehörigen beigetragen. Wir anerkennen auch den hohen Wert unserer sozialen Gesetzgebung, die auch in diesen Zahlen zum Ausdruck kommt, trotzdem darf uns all dies nicht abhalten den Maßstab der Kritik, wo es im Interesse der Arbeiter notwendig ist anzulegen und auf eine fortschreitende Besserung hinzuwirken.

Haftung und Abdingbarkeit der Tarifverträge nach dem geltenden Recht.

Von Privatdozent Dr. Waldemar Zimmermann, Berlin.

Je mehr sich die Arbeitstarifverträge im deutschen Gewerbe ausdehnen — nach der letzten amtlichen Zählung bestanden Ende 1911 über 10 520 Tarifverträge für 188 232 Betriebe mit 1 1/2 Millionen Arbeitern —, je breiter die Massen der Berufsvereine anwachsen, die auf der Arbeiter- und der Arbeitgeberseite vornehmlich als Tarifvertragspartien auftreten, um so wichtiger wird für die praktische Handhabung und Durchführung der Tarifverträge die Frage: Wie weit reicht die Verbind-

lichkeit dieser Tarifverträge in sachlicher, persönlicher und prozessrechtlicher Hinsicht?

Daß die Tarifverträge rechtsverbindliche Vereinbarungen wie alle Verträge des bürgerlichen Rechts sind, ist heute unbestrittenes juristisches Gemeingut aller Beteiligten und der Gerichte, nachdem bekanntlich früher ein unverständlicher breiter gelehrter Streit darüber geherrscht hatte. Es erwächst aus ihnen also zweifellos eine Summe von Rechten und Pflichten für die Vertragsparteien, obgleich sie ihrem Wesen nach nicht unter die Vertragsformen der bürgerlichen Rechtsdogmatik passen. Freilich besteht schon Ungewißheit darüber, welches diese Rechte und Pflichten in einzelnen sind, falls die Parteien sie nicht sorgsam genug im Vertrag aufgezählt und umschrieben haben. Immerhin geht hier die überwiegende Meinung wohl dahin, daß die Tarifverträge als kollektiv-partizipative Arbeitsnormenverträge bestimmte Mindestsätze für die friedliche Regelung der Arbeitsbedingungen aufstellen und die Parteien verpflichten, keine Arbeitsverträge zu untariiflichen Bedingungen selbst abzuschließen oder durch ihre Mitglieder abzuschließen zu lassen, vielmehr dafür Sorge zu tragen, daß die Mitglieder ihre Einzelvertragschlüsse den Tarifnormen anpassen, und Abweichungen davon zugunsten ihrer Parteianhänger niemals mit „kollektiven Mitteln“ (Streik, Aussperrung, Verweis usw.) während der Vertragsdauer zu erzwingen. Strittig z. B. aber ist schon, ob die im Tarifvertrag angestrebte Friedenspflicht eine vollkommene ist oder für die Erledigung der vom Tarifvertrag freigelassenen Streitfragen des Arbeitsverhältnisses und der außerbetrieblichen Zwiste nicht gilt. Strittig ist ferner, ob und wie weit die Rechte und Pflichten aus dem Tarifvertrage, der fast durchweg von einem nicht rechtsfähigen Berufsvereine abgeschlossen wird, sich auf den Verein der auf seine Mitglieder oder auf beide Parteielemente erstrecken. Mannigfache andere strittige Dinge aus dem grundlegenden Kapitel des Tarifvertragsrechts liegen sich noch anführen, doch soll in folgendem keineswegs das Gesamtproblem des Tarifvertrags aufgerollt, sondern nur zwei Punkte sollen erörtert werden, die in der Praxis der Tarifverträge fast alltäglich eine Rolle und zwar eine Rolle von weittragender und ständig steigender Bedeutung, die immer öfter die Gerichte beschäftigt, spielen und die bei den großen Tarifvertragsabschlüssen im Buchdruck- im Bau-, Holz-, Maler- und Portefeuillegewerbe den Parteien viel Kopfschmerzen gemacht haben und weiterhin machen: Haftung und Abdingbarkeit, Fragen, die allerdings mit den meisten anderen Problemen des Tarifvertragsrechts in mehr oder minder engem Zusammenhange stehen und auch in die oben besonders erwähnten Streitfragen der Verbands- und Mitgliederpflicht und der tarifvertraglichen Friedenspflicht tief hineingreifen.

In den Parteien, die Tarifverträge abschließen, ist natürlich das rechtliche Bewußtsein lebendig, daß sie sich für die Tarifvertragsdauer gegenseitig ernsthaft verpflichten und für die Einhaltung der vereinbarten Bedingungen durch die Verbände und die Mitglieder verantwortlich sind. Aber welche greifbaren Formen diese Verantwortlichkeit im Falle einer Tarifverletzung annehmen soll, ob sie nur eine moralische Rektifizierungspflicht gegen die Tarifbrüchigen bedeutet oder zu einer materiellen Haftung für das Erfüllungsinteresse der anderen Partei und

den ihr zugefügten Schaden sich verdeden muß, darüber gehen die Ansichten und Wünsche der Tarifparteien weit und zwar grundtätzlich weit auseinander. Soll eine Tarifvertragspartei mit ihrem Verbandsvermögen oder gar mit dem Vermögen aller ihrer Mitglieder dafür einstehen, daß einige ihrer Anhänger sich über die Tarifvorschriften hinwegsetzen und einen Arbeitskampf vom Zaune gebrochen haben, selbst wenn der Berufsverein diese Mitglieder mit allen seinen sozialen Zuchtmitteln — rechtliche Mittel sind ihm ja durch den § 152 S.O. Abs. 2, der dem Verband Klage und Einrede gegen die Koalitionsmitglieder abschneidet, verweigert — zur Ordnung und zur Tarifstreue zurückzubringen versucht? Soll andererseits eine Tarifvertragspartei es rechtlos mit ansehen, daß die Gegenpartei, die sie im Vertrauen auf einen langjährigen Vertrag Zugeständnisse gemacht hat, willkürlich nach einer Weile zu einem ihr gelegenen Zeitpunkte unter einem unvorhersehbaren Vorwande den Vertragszustand mißachtet und es auf eine Machtprobe ankommen läßt, ohne daß die Gerichte den Vertragsbrecher zur Buße oder Schadenshaftung wenigstens in gewissem Umfange verurteilen können? Eine Fülle von Streit- und Auslegungsmöglichkeiten liegt zwischen diesen gegenständlichen Grenzfällen hinsichtlich der Verantwortung aus Tarifverträgen, so daß man diese Fragen nicht eigentlich ganz der Willkür der Parteien regellos überlassen sehen mag, sondern naturgemäß seinen suchenden Blick auf die Gerichte lenkt, ob sie mit den allgemeinen Rechtsfäden hier nicht weiter helfen können.

Und gleiches empfindet man gegenüber den zahlreichen Mißtaatserscheinungen der Tarifvertragspraxis, wenn einzelne Mitglieder der tarifvertragsschließenden Parteien und Verbände bei der Eingehung von Einzelarbeitsverträgen in gewissen Punkten von den Tarifvorschriften nach unten abweichen, also, wie man zu sagen pflegt, den Tarifvertrag im Einzel Falle „abdingen“. Hier liegt zweifellos ein bewußter — bei ungenügender Tarifkenntnis bisweilen auch unbewußter — tarifwidriger Arbeitsvertrags-schluß vor, der durch seine Unterbietungstendenz gegen den Zweckgedanken des Tarifvertrags und das Interesse der Tarifparteien verstößt und befeitigt werden muß, abgesehen davon, daß er der Partei, der der Tarifbrüchige angehört, gewisse Verantwortungspflichten gegenüber der anderen Partei aufbürdet. Sollte nicht, so hat man sich unwillkürlich gefragt, solch tarifwidriger Arbeitsvertrags-schluß, der im Widerspruch mit früher übernommenen rechtlichen Verpflichtungen steht, einfach von Rechts wegen ungültig sein oder als Verstoß gegen Treu und Glauben und die Verkehrssitte für sittenwidrig und deshalb nichtig erklärt werden? So denken die Tarifvertragsparteien in ihrer großen Masse und viele Unbeteiligte darüber hinaus ganz naturgemäß, und doch gibt es wiederum auch verschiedenartige praktische Bedenken, insbesondere Konjunktur- und persönliche Rücksichten, die gegen diese einfache Lösung durch Sittlichkeitsdogmen sprechen. Obendrein erhebt die Mehrheit der Rechtsdogmatiker Bedenken gegen die plötzliche Aufhebung, ja Verflüchtigung eines formgemäß zustandegelommenen Arbeitsvertrags: es träte ein „rechtliches Vakuum“ ein, Rechtsunsicherheit griffe Platz, unläutere Personen könnten sich dieses Nichtigkeitsprinzip zunutze machen, um einen Vertrag, den sie lange Zeit praktisch anerkannt haben, plötzlich willkürlich zu lösen und Nachforderungen

Neue Patente auf dem Gebiete der Holzbearbeitung.

(Mitte Januar bis Mitte April.)

Von den bekannten Einrichtungen unterscheidet sich eine „Vorrichtung zum selbsttätigen Abstellen des Antriebes für automatische Maschinen zum Schärfen von Bandsägeblättern“ (256 082, F. Quast in Mannheim) auf folgende Weise: Es wird die Sägefräsmaschine nicht, wie sonst, wo auf dem Sägeblatt ein Klemmstück angebracht ist, welches einen Steuerhebel für die Kupplung der Maschine beeinflusst, nach einmaligem Vorbeigang des Blattes am Sägefräswerk stillgelegt; sondern es kann dies nach beliebig vielen Vorbeigängen stattfinden. Dadurch läßt sich nach Einstellen der Abstellvorrichtung in ununterbrochenem Arbeitsgang das Sägeblatt vollkommen fertig schärfen. Die Steuerung kennzeichnet sich des näheren folgendermaßen: Es ist an dem einen Führungsrade für das Bandsägeblatt ein Arm einsehbar angebracht. Dieser verleiht einem mit Stiften versehenen Block auf einer am Maschinengetriebe fest angebrachten Schraubenspindel bei der Drehung jenes Führungsrades mittels der erwähnten Stifte. Dabei wird nach der gewünschten und eingestellten Umdrehungszahl des Rades durch jenen Block der Steuerhebel für die Kupplungsvorrichtung des Antriebes der Maschine in Tätigkeit gesetzt.

Bei der Maschinenherstellung von Brettern, die mit Kreislagen oder dergleichen gekörnt werden, ist es ratsam, daß nach der Herstellung dieser Stücke ein Sortieren derselben stattfindet, um gutes Material von minderwertigerem zu trennen. Dieses Sortieren geschieht bisher durch einen zweiten Arbeiter, oder durch eine zweite Gruppe von Arbeitern. In der vorliegenden Säge oder dergleichen beschriebene Arbeiter verfährt mit der Bedienung der Maschine folgendermaßen: Bei einer Kreislage oder ähnlichen Sägebearbeitungsmaschine (257 395, F. Schilling in Schöpping, Harz) soll es nun möglich gemacht

werden, daß der die Kreislage usw. bedienende Arbeiter gleichzeitig auch das Sortieren der gekörnten Bretter nach ihrer Qualität vornehmen kann, ohne daß er hierbei in der richtigen Handhabung der Maschine störend beeinflusst würde. Es ist an dem Gehell der Maschine schwingbar eine durch ein Hebwerk zu verstellende Gleitchiene für die gekörnten Bretchen vorgesehen. Diese nimmt je nach ihrer durch das Hebwerk bestimmten Stellung die gekörnten Bretchen in einer Nut auf, oder sie gestattet den Uebertritt derselben auf eine Führungsschiene, durch welche die Bretchen nach einer anderen Sammelstelle geleitet werden, als durch die Führungsschiene.

Patentiert wurde ferner ein „Bon der Hobelwelle abgeleiteter Antrieb der zu beiden Seiten der Hobelwelle oberhalb des Lages angeordneten Vorschubwalzen für Dichtingobelmaschinen“ (256 310, F. Paute in Leipzig-Lindenau). Die Transportwalzen der selbsttätigen Hobelmaschinen von der Messerwelle anzutreiben, ist bekannt. Der Erfindungsgegenstand soll nun auch diesem Zwecke dienen. Er unterscheidet sich jedoch von den bisherigen Einrichtungen dadurch, daß jede vorkommende Veränderung der Lage der Vorschubwalzen ohne Schaden ermöglicht wird. Um dies zu erreichen, ist auf dem einen Ende jeder Walzenwelle je ein Schneckenrad angeordnet. In dieses greift je eine Schnecke ein, die auf je einer zur Tischenebene geneigt achsial federnd gelagerten Welle angeordnet ist. Diese trägt ihrerseits an dem einen Ende eine mit einem auf der Hobelwelle ver-schiebbar angeordneten Räder in Berührung stehende Reibscheibe.

Gegenstand einer anderen Erfindung ist eine „Vorrichtung zum Rundfräsen vierkantiger Stäbe“ (256 360, F. Klinge in Drochow, R. L.), bei welcher die Messer durch das Werkstück mittels außerhalb des Messerkopfes angeordneter Führungshebel der Stärke des Stabes entsprechend verstellt werden. Bei bisher bekannten Rundfräsmaschinen umfassen die Führer mit den Messern das Werkstück, oder es erfolgt

die Einstellung der Messer durch drehbare oder verschiebbare Schablonen während des Frärens. Hier soll also die Anordnung der Führungshebel eine andere sein, und zwar werden dieselben vom Maschinengetriebe getragen. Es legen sich nämlich die zwei unter Federwirkung stehenden, diametral gegenüberliegenden Führungshebel seitlich gegen das Werkstück an. Sie sind dann mittels eines Gestänges mit der Nuss verbunden, welche einerseits mit Führungen für die die Messer tragenden Hebel, andererseits mit solchen für die verstellbaren Führungsstücke für das Werkstück versehen ist. Durch diese neue Einrichtung wird erreicht, daß auch von vierkantigen Werkstücken die Steuerung der Messer abgeleitet werden kann. Ein weiteres Merkmal der Erfindung besteht darin, daß die Messer gleichmäßig und unabhängig von der Stärke des Werkstückes von Hand aus verstellt werden können. Es sind zu diesem Zwecke die Drehzapfen der beiden Führungshebel auf gegen einander verstellbaren Trägern am Maschinengetriebe angeordnet.

Ein „Rahmenspanner“ (255 213, W. Bergmann in Lichnow) ermöglicht es, auf Gebrung geschnittene, zu einem Rahmen zusammengelegte Leisten oder Bretter an ihren Enden mit Spannbändern zu erfassen und zusammenzuziehen. Letzteres geschieht hier in bekannter Weise mittels Schraubenspindeln, die durch eine Zahnradübertragung gleichzeitig gedreht werden. Das Neue der Erfindung besteht darin, daß die Schraubenspindeln — nebst den auf ihnen fest aufgeführten konischen Zahnrädern — mittels drehbar an ihnen angeordneter Wirbel an ein in der Mitte liegendes Glied angehängt sind. Dies nimmt den in ihnen beim Gebrauch entstehenden Zug auf, und es gestattet ein solches Schwenken, daß der Spanner sowohl für rechteckige, als auch für quadratische Rahmen eingestellt werden kann. Das in der Mitte des Rahmenspanners liegende Glied, das den Zug in den vier Schraubenspindeln aufnimmt, ist zweckmäßig in Form eines Ringes ausgestaltet.

(Schluß folgt.)

auf Grund des Tarifs zu erheben. Endlich soll die Ausübung tarifwidriger Einzelarbeitsverträge durch den Willen der Tarifhauptparteien gegen den Grundsatz der individuellen Vertragsfreiheit, der unser Recht und die Gewerbeordnung (vergl. § 105 GG) von Gesetzes wegen beherrscht, verstoßen. Was soll da Recht sein? Rechtsgelehrte, Sozialpolitiker und Tarifpraktiker widersprechen sich oft entschieden. Auch hier herrscht also wie oben bei der Faltungsfrage eine Fülle von Widersprüchen, die nach einer klaren rechtlichen Entscheidung oft geradezu verlangt. Wegen der ärgerlichen Folgen der Rechtsunsicherheit für das alltägliche Arbeitsleben im Gewerbe haben die Tarifparteien, die Juristen, die Berufsvereine und die Öffentlichkeit, die einen friedlichen Vertragszustand zwischen Arbeitgeber und Arbeiter wünschen, ein erhebliches Interesse daran, aus dem weiten Bereich der tarifrechtlichen Streitfragen wenigstens die beiden genannten Punkte einer rechtlichen Klärung und Sicherung entgegenzuführen.

Die Arbeitsverhältnisse auf den deutschen Schiffswerften

Abteten den Gegenstand der Beratungen auf zwei Konferenzen, die von der Verbandsleitung in den letzten Wochen nach Stettin und Hamburg einberufen worden sind. Die Verhandlungen wurden geleitet vom Verbandsredakteur Kollegen Lewin; das einleitende Referat hatte der Kollege Hartmann vom Gewerbeverein der Maschinenbauer übernommen. Außerdem nahmen als Vertreter des Gewerbevereins der Fabrik- und Handarbeiter der Kollege Murausch-Burg, für den Gewerbeverein der Holzarbeiter Kollege Schumacher-Berlin und für den Gewerbeverein der Maler der Kollege Bergmann-Berlin teil. Die in der Umgegend tätigen Beamten waren ebenfalls zu den Beratungen herangezogen, an denen sich sonst nur die Vertrauensmänner der Bestarbeiter beteiligten.

Den Anlaß zur Einberufung dieser Konferenzen hatten mancherlei Beschwerden und Klagen gegeben, daß die Werften vielfach die im Jahre 1910 getroffenen Vereinbarungen nicht einhielten oder zu umgehen suchten, so daß verschiedene Verschlechterungen im Arbeitsverhältnis eingetreten sind. Kollege Hartmann erörterte alle diese Dinge eingehend und gab damit die Grundlage zu einer ausgiebigen Aussprache, die lediglich informativen Charakter trug. Bezüglich der Einstellungslohne wurde von vielen Seiten darüber geklagt, daß dieselben zwar etwas erhöht seien, trotzdem aber eine Verschlechterung bedeuteten, weil auch qualifizierte Arbeiter im Gegensatz zu früher mit diesen Löhnen eingestellt wurden. Auf den meisten Werften wurden die Stundenlöhne als zu niedrig bezeichnet. Bei Akkorden wird über starke Reduktionen und über allzulange Fristen Beschwerde geführt. Bisweilen wissen die Arbeiter vorher gar nicht, was sie verdienen. Die Zuschläge für Ueberstunden und Nacharbeit sind verschiedenartig geregelt. Die Arbeiterausschüsse bilden auf den meisten Werften lediglich ein Dekorationsstück. Dadurch, daß die Betriebe die Hälfte der Ausschußmitglieder ernennen dürfen, sind vielfach die Selben eingedrungen, so daß von einer wirksamen Vertretung der Arbeiterinteressen nicht die Rede sein kann. Am günstigsten liegen in dieser Beziehung die Verhältnisse noch auf dem „Wulkan“ in Stettin, wo die Gewerksvereiner den ausschlaggebenden Einfluß im Arbeiterausschuß haben. Als ein arger Mißstand wurde es fast allseitig bezeichnet, daß für den Gerüstbau Akkordarbeit zulässig ist. Die Folgen davon sind zahlreiche schwere Betriebsunfälle, weil die Arbeit nicht immer mit der nötigen Sorgfalt ausgeführt wird. Zur Verhütung oder doch Einschränkung der Unfälle wird die Einführung von Arbeiterkontrolluren verlangt.

Auch noch mancherlei andere Mißstände wurden zur Sprache gebracht, so z. B., daß hier und da für die Arbeiter keine ordentliche Wascheinrichtung vorhanden ist. Das Ueberstundenwesen steht auf manchen Werften in äppiger Blüte. Festgestellt wurde auch, daß in Hamburg die mühsam durchgesetzte Freitagslohnung wieder abgeschafft worden ist, weil unverständige Elemente in der Arbeiterschaft am Sonnabend nicht zur Arbeit erschienen.

Die Beratungen förderten ein reichhaltiges Material zutage, das die Verhältnisse auf den deutschen Schiffswerften deutlich widerspiegelt. An den einzelnen Orten werden weitere Erhebungen vorgenommen werden. Beide Konferenzen waren getragen

von dem deutlich hervortretenden Wunsche, die Arbeitsverhältnisse zu verbessern. Die Hauptleitungen werden denn auch das gewonnene Material zweckentsprechend verarbeiten und zu gegebener Zeit richtig verwenden. Welche Konferenzen schlossen nach einer kurzen, anfeuernden Ansprache des Versammlungsleiters mit einem begeistert aufgenommenen Hoch auf die Deutschen Gewerksvereine.

■ Rundschau. ■

Der neue Vertrag gilt für alle Betriebe und Arbeiter. Ueber das Vertragsverhältnis im Berliner Holzgewerbe hat die Handelskammer zu Berlin ein gerichtliches Gutachten abgegeben, das in den neuesten „Mitteilungen der Handelskammer“ veröffentlicht wird. Danach gelten die zwischen dem Arbeitgeberverband für das deutsche Holzgewerbe und den Arbeiterorganisationen abgeschlossenen Vertragsbedingungen auch für diejenigen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Groß-Berlins, welche diesen genannten Organisationen nicht angehören. Der Vertrag ist also für sämtliche Betriebe in Groß-Berlin als maßgebend anzusehen.

Die Zulassung von Arbeitersekretären als Parteivertretern bei Gerichtsverhandlungen betrifft eine Zuschrift des württembergischen Justizministers an das Stuttgarter Arbeitersekretariat, in der auf § 20 Abs. 4 der Dienstvorschriften für die Gemeindegereichte vom 19. Januar 1911 Bezug genommen wird. Diese lautet:

„Die Entscheidung über die Zurückweisung von Bevollmächtigten und Beiständen, die das mündliche Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, steht zwar, unbeschadet der Dienstaufsichtsbehörden, im Ermessen des Gemeindegereichts. Bei der Ausübung seiner Befugnisse wird aber das Gericht den Standpunkt berücksichtigen, daß eine Partei unter Umständen (z. B. im Fall der Ortsabwesenheit, Krankheit oder anderer dringender Hinderungsgründe) einer Vertretung bedarf; auch wird gegebenenfalls zu unterscheiden sein, ob der Bevollmächtigte oder Beistand Vertretungen unmittelbar des Erwerbs halber übernimmt oder ob er trotz eines geschäftsmäßigen Betriebs, vermöge seiner sonstigen beruflichen Tätigkeit zu dem Auftraggeber in einem besonderen Vertrauensverhältnis steht, zufolge dessen er etwa die von dem Rechtsstreit betroffenen wirtschaftlichen Interessen der Partei wahrnimmt.“

In dem Schreiben des Justizministers heißt es dann weiter, daß damit die Zulassung von Bevollmächtigten und Vertretern im allgemeinen unter ganz ähnlichen Voraussetzungen anheimgegeben werde, unter denen das Arbeitersekretariat in seiner Eingabe um Zulassung der Arbeitersekretäre durch das Justizministerium auf Grund des § 157 Abs. 4 ZPO. nachgesucht habe. Eine Anwendung der gleichen Grundätze sei den Amtsgerichten in einem beliebigen Erlasse empfohlen worden. — Damit hat die Frage der Zulassung von Arbeitersekretären zu den Gemeinde- und Amtsgerichten in Württemberg eine Regelung erfahren, die freudig zu begrüßen ist.

Zum Kampf im Malergewerbe. Nachdem die auf Anregung des Staatsministers v. Delbrück von dem unparteilichen Vorsitzenden des Haupttarifamtes für das Malergewerbe eingeleiteten Einigungsverhandlungen gescheitert sind, wird vom Vorstande des Hauptverbandes Deutscher Arbeitgeberverbände im Malergewerbe ganz besonders hervorgehoben, daß von Seiten der Malermeister eine Lohnerhöhung von drei Pfennigen pro Stunde, gleich 90 Mark im Jahre oder 270 Mark während der dreijährigen Tarifperiode angeboten worden sei, welche von Gehilfenseite abgelehnt wurde.

Diese Ausführungen sind leicht dazu angetan, in der öffentlichen Meinung irrige Ansichten zu erwecken und eine Mißstimmung gegen die Gehilfenschaft hervorzurufen.

Wir gestatten uns deshalb einige Worte zur Richtigerstellung und Aufklärung in der Öffentlichkeit. Es ist nicht schwer auszurechnen, daß bei einer Erhöhung von 3 Pf. pro Stunde 3000 Stunden, d. h. an 300 Tagen je 10 Stunden gearbeitet werden muß, um 90 Mark im Jahre mehr zu verdienen.

Das ist im Malergewerbe vollständig ausgeschlossen und auch die Meister haben wiederholt erklärt, wenn es sich bei den Verhandlungen um Verklärung der Arbeitszeit handelte, daß die Arbeitszeit durchschnittlich nur 8 bis 8 1/2 Stunden betrage (z. B. in der Verhandlung am 6. Januar 1910).

Laut Reichstarkvertrag war für Berlin folgende Arbeitszeit festgesetzt:

vom 1. März bis 15. Oktober	tägl. 9 Std.
„ 16. Okt. „ 15. Novbr.	„ 8 „
„ 16. Novbr. „ 31. Januar	„ 7 „
„ 1. Febr. „ 28. Februar	„ 8 „

Unter Abzug der Feiertage und der durch früheren Arbeitschluß an den Sonnabenden und Vorabenden der hohen Feste ausfallenden Stunden kommen da genau 2561 Stunden, oder für 300 Tage je 8 1/2 Stunden heraus. Davon muß aber unbedingt noch etwas in Abzug gebracht werden, da nur die allerwenigsten Malergehilfen das ganze Jahr hindurch beschäftigt werden, während die meisten wochenlang aussetzen müssen. Das Malergewerbe ist nun einmal Saisongewerbe. Würde man also für diese Zeit nur die 61 Stunden in Abzug bringen, so blieben gut gerechnet rund 2500 Stunden im Jahre. Eine Lohnerhöhung von 3 Pf. pro Stunde bringt demnach nur 75 Mark im Jahre oder 225 Mark während der ganzen Tarifperiode, nicht aber 270 Mark.

Legt man diese Berechnung (an der absolut nichts auszusetzen ist) zu Grunde, so würde sich nach den von den Herrn Unparteilichen durch Schiedspruch normierten Aufschlägen folgendes Resultat ergeben. Es erhielten:

im Gau I von 56 Orten	23 weniger,	8 das Gleiche,	20 mehr
im Gau II	36 „	15 „	5 „
im Gau IIIa	78 „	50 „	13 „
im Gau IIIb	46 „	14 „	8 „
im Gau IV	89 „	46 „	38 „
im Gau V	22 „	11 „	11 „
im Gau VI	10 „	6 „	4 „

Summa von 337 Orten 170 weniger, 68 das Gleiche, 99 mehr

Dabei ist noch besonders zu bemerken, daß gerade recht bedeutende Orte mit vielen Gehilfen zu denen gehören, wo das Angebot weit hinter den Schiedsprüchen zurückbleibt während die wenigen Orte, wo durch die 3 Pf. über die Schiedsprüche hinausgegangen wird, nur kleinere sind, wo die Gehilfenzahl eine äußerst geringe ist.

Ferner ist in Rücksicht zu ziehen, daß durch eine allgemeine durch ganz Deutschland gleiche Lohnerhöhung die bisherigen Mißstände in der Verhältnisseartigkeit der Lohnhöhe gleichfalls aufrecht erhalten werden. Bei den Verhandlungen ist von allen Seiten hervorgehoben worden, daß ein Ausgleich in verschiedenen Orten notwendig ist und deshalb wurde auch bei den ersten Verhandlungen von den Herrn Unparteilichen der Vorschlag gemacht über die Lohnhöhe zunächst in den einzelnen Gauen selbst zu verhandeln. Auf Grund der Ergebnisse dieser Verhandlungen, denen zum Teil recht ausführliche Begründungen beigegeben waren, haben die Unparteilichen ihre Schiedsprüche aufgebaut.

Wären die Malermeister wirklich bereit, pro Jahr 70 Mark oder im Laufe der ganzen Tarifperiode 270 Mark Lohnzulage zu bewilligen, so konnten sie ruhig die Schiedsprüche annehmen, denn dann wären sie teilweise besser weggekommen, sogar die Berliner Meister hätten nur 250 M. in den drei Jahren mehr zu zahlen brauchen, ebenso eine ganze Anzahl anderer Großstädte.

Wird dies Angebot in bezug auf die Gesamtsumme aufrecht erhalten, so dürfte es doch nicht schwer halten, eine Verständigung herbeizuführen es fragt sich nur, wer den ersten Schritt dazu unternehmen will.

Vielleicht ist auch hier der Ruf angebracht: Freiwillige vor! Bgm.

Eine offensbare Verhöhnung der Arbeiterinnen. Das „Ludwigsluster Tageblatt“ enthält, wie die „Nordd. Post“ als „Kultur“-Moment in ihrer Sonntagsnummer hervorhebt folgende Annonce: „Arbeiterinnen gesucht. Stundenlohn 25 Pf. Während der Arbeit Unterhaltungsmusik mit nachfolgendem Tanzkränzchen. Rötters Obstplantage.“

Hoffentlich hat den Arbeiterinnen diesem Plantagenbesitzer die nötige Antwort zuteil werden lassen.

Sterbende Völker. In jüngster Zeit ist darauf hingewiesen worden, daß in Frankreich die Bevölkerung keinen Zuwachs mehr hat. Auch von Deutschland, das in den letzten 30 Jahren um etwa 20 Millionen Einwohnern gewachsen ist, wird behauptet, daß die bisherige starke Zunahme in den letzten Jahren rasch abnehme. Diese lebhaften Erörterungen über den Geburtenrückgang in Deutschland legen einen Vergleich unserer Bevölkerungsstatistik mit der der übrigen Staaten nahe. Besonders Interesse beanspruchen naturgemäß die Ziffern, welche den Geburtenüberschuß angeben. Auf je 1000 Einwohner entfielen im Jahre 1909:

	in	Geborene	Gestorbene	Überschuß
Deutschland	31	17,1	13,9	
Oesterreich	33,6	22,4	11,2	
Ungarn	37	25,1	11,9	
Russland (1904)	48	29,5	18,5	
Finnland	31,3	16,7	14,6	
Serbien	38,8	29,4	9,5	
Rumänien	41,7	27,8	13,9	

Die Kassenleistungen des Gewerbevereins der Holzarbeiter Deutschlands.

Nach den Jahresabschlüssen der letzten 10 Jahre.

Jahr	Streik- und Aussperungsunterstützung		Arbeitslosen- und Arbeitsunterstützung		Rechtschutz		Krankengeld		Sterbegeld		Notstands- und sonstige Unterstützung		Gesamtunterstützung		Barvermögen insgesamt	
	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.
1903	3664	—	11040	72	923	98	54210	97	7590	—	1588	07	79017	74	194714	96
1904	19327	—	11886	15	1112	52	54858	93	8360	—	1595	65	97840	25	187423	58
1905	41168	—	13272	23	1084	04	51863	58	6375	—	1200	—	114962	57	190046	23
1906	27697	—	11011	55	1425	28	39915	36	7125	—	3372	83	92127	—	205787	05
1907	20158	10	15889	—	1325	58	44334	49	9155	—	3223	53	94086	44	236519	73
1908	8897	18	39219	97	958	43	46588	81	8673	—	820	—	105107	39	240537	03
1909	7155	40	36001	91	784	64	42133	01	8847	—	5534	89	100455	85	255422	29
1910	21571	80	28205	53	1066	23	40583	88	10266	—	7298	39	109011	85	271727	18
1911	22223	60	27947	50	1980	94	41413	24	11357	—	7949	25	113341	53	272614	07
1912	21717	10	24198	17	2299	41	43613	28	11142	—	13887	44	115112	50	294074	49
Ges.	194079	18	213457	2	11901	05	59485	65	96410	—	46470	10	1921793	42		

in	Geborene	Gestorbene	Geburten- Ueberschuss
Belgien	40,4	24,3	16,1
Italien	32,4	21,4	11
Spanien	33,7	24,1	9,6
Portugal	31,1	20	11,1
Schweiz	26,3	16,6	9,7
Frankreich	19,6	19,3	0,3
Niederlande	24,9	16,5	8,4
Dänemark	29,1	13,7	15,4
Schweden	28,3	13,3	15
Norwegen	25,6	13,7	11,9
England und Wales	26,2	13,5	12,7
Schottland	25,6	14,5	11,1
Irland	26,4	15,3	11,1
	23,5	17,2	6,3

Am meisten fällt in dieser Uebersicht der Geburtenreichtum der slavischen Völker, namentlich Russlands, in die Augen. Wenn ihm auch eine verhältnismäßig hohe Sterblichkeitsziffer gegenübersteht, so weist doch das große Reich den stärksten Geburtenüberschuss auf. Die Bevölkerungsvermehrung Deutschlands hat sich bisher verhältnismäßig erfreulich entwickelt, nichtsdessenungeachtet gibt der Geburtenrückgang während der letzten Jahre zu Besorgnissen Anlass. Aus den Sterbeziffern sehen wir, wie die Sterblichkeit unter den Völkern mit höchster Zivildisation am meisten bekämpft wurde; es kommen dabei zweifellos auch noch klimatische Momente in Betracht. Die Bevölkerungsbewegung in Frankreich unterliegt immer einigen Schwankungen. Bisweilen hatte dieses Land überhaupt keinen Bevölkerungszuwachs zu verzeichnen, wohl aber Einbußen; so z. B. 1907 und namentlich 1911. Im letzten Jahre hat die Zahl der Todesfälle die der Geburten um nahezu 35 000 überholt.

Patentschau.

Mitteilung vom Handels-Patentbureau Johannes Koch, Berlin NO 18, Gr. Frankfurter Str. 59. — Auskünfte kostenlos.

Angemeldete Patente:

N. 341. B. 68641. Schreibrisch. Fernando Bianchi u. Roche. Madrid. Angem. 29. 8. 12.

N. 75 b. K. 52742. Verfahren zur Herstellung von Platten mit Zintflächen durch Aufpressen eines Folzfourniers auf das Metallornament und Abschleifen der ausladenden Folzteile: Zuf. z. Anm.: K. 51772. Jacob Kaufmann, Berlin-Wilmersdorf. Angem. 2. 10. 12.

Erteilte Patente:

N. 341. 259525. Tisch. Friedrich Eisenberg, Thorn-Podgorz. Angem. 21. 7. 12.

Gebrauchsmuster:

N. 341. 546832. Möbelbeschlag. Ja. Friedrich Heblung, Welfert Hild. Angem. 3. 3. 13.

N. 341. 546986. Möbelrolle in Form einer federnden Kugel. Adolf Liebergeld, Ruhla. Angem. 10. 3. 13.

N. 341. 547207. Rührerisch. Richard Reßler, Dresden. Angem. 12. 3. 13.

N. 341. 547134. Klarpflüßl. Julius Selia, Hannover. Angem. 2. 5. 12.

Aus den Ortsvereinen.

Berlin (Modell- und Fabrikischer).
In einer der letzten Nummern der „Eiche“ ergriff unser Kollege Gerner das Wort zu einem geharnischten Appell an die Mitglieder unserer Branche, um dieselben aufzurütteln und anzuspornen, die Versammlungen fleißig zu besuchen; aber leider ist bis jetzt wenigen diese Mahnung zu Herzen gegangen. In unserer letzten Branchenversammlung erschien Kollege Zengbusch und gab uns vielseitige Aufklarungen über verschiedene Punkte. Es ist in jedem Monat nur eine Branchenversammlung, in welcher nach Möglichkeit des Interessanten und Verlebenden viel geboten wird, aber dann soll auch ein wohlbesetztes Lokal zu verzeichnen sein, sonst wirkt es ermügend und wird schließlich auch der immer zunehmende von Gleichgültigkeit erfaßt. Um dieses zu verhindern, muß jeder ein eifriger Versammlungsbesucher sein. Es findet nun in nächster Ver-

sammlung ein Vortrag über Luftschiffahrt statt welcher recht interessant zu werden verspricht. Auch wäre es sehr wünschenswert, wenn die Kollegen sich entschließen könnten, recht pünktlich in der Versammlung zu erscheinen. Soll dieselbe programmäßig durchgeführt werden, so gehört vor allem auch Pünktlichkeit dazu. Es ist leider üblich, wenn um 1/2 9 Uhr die Versammlung anberaumt ist, dieselbe um 1/2 10 Uhr mit Mühe und Not vom Vorsitzenden eröffnet werden kann. Soll es nun nicht spät nach Mitternacht werden, so müssen die anschließenden Debatten nach Möglichkeit abgeklärt werden, welches auch nicht immer angenehm empfunden wird. Darum, Kollegen, aufgewacht und besucht unsere Branchenversammlungen. W. K.

Leipzig. In diesem Jahre findet in Leipzig eine Internationale Verkauf-Ausstellung, vom 1. Mai bis 31. Oktober, statt. Diese Welt-Spezialausstellung hat sich zur Aufgabe gemacht, ein ausgebreitetes Bild des gesamten Bau- und Wohnungswezens, in sozialer und wirtschaftlicher wie auch künstlerischer Bedeutung, den weitesten Volkskreisen vor Augen zu führen. Daß eine derartige Welt-Spezialausstellung von großer Bedeutung sowie eine hervorragende Sehenswürdigkeit ist, wird jeder Kollege verstehen und begreifen. In Anerkennung dieser Tatsache haben die Ortsverbände Leipzig und Leipzig-West einen zweimaligen gemeinschaftlichen Besuch dieser Ausstellung festgelegt. Diese Besuche finden am Dienstag, den 13. Mai (3. Pfingstfeiertag) und Sonntag, den 27. Juli statt. Durch freundliches Entgegenkommen der Ausstellungsleitung wurde uns der Eintrittspreis auf 55 Pf. pro Person ermäßigt. Zu diesen gemeinschaftlichen Besuchen sind auch die Gewervereinskollegen von auswärts nebst ihren Angehörigen herzlich eingeladen. Außerdem sind wir gern bereit, an jeden beliebigen Sonntag, wenn Ortsvereine oder Ortsverbände die Ausstellung besichtigen wollen, den ermäßigten Eintrittspreis zu erwirken und weiter zwei Leipziger Kollegen als Führer zu bestellen. Wir bemerken noch, daß der Ausstellungsplatz in unmittelbarer Nähe des nunmehr bald vollendeten Völkerschlahtdenkmals ist. Ebenso sind eine ganze Reihe wichtiger Leipziger Sehenswürdigkeiten in aller nächster Nähe. Alle etwaigen Anfragen oder Bestellungen wolle man nur an Kollegen O. Sperling, Leipzig-Neuditz, Gemeindeftr. 23 p. Schriftführer des Ortsverbandes Leipzig richten.

Coeff. Am 12. April hielten wir im Lokale von G. Hagen eine Versammlung ab, in welcher Bezirksleiter Dauu-Dausburg uns einen Vortrag über: „Zweck und Ziele der Deutschen Gewervereine“ hielt. Kollege Maibühr eröffnete die Versammlung um 1/2 9 Uhr und erteilte dem Referenten das Wort zu seinem Vortrage. Derselbe schilderte in leicht verständlicher Weise die Entstehung und Entwicklung der Gewervereine. Den Zweck und die Ziele derselben besonders hervorhebend, verstand es der Redner, die Versammelten bis zum Schlusse zu fesseln. Besonders wünschte Kollege Dauu, daß die Mitglieder versuchen sollen, durch fleißige Agitationsarbeit ihre Reihen zu stärken, damit der Zweck der Organisation erfüllt werden könne. Kollege Maibühr dankte dem Referenten für seine Ausführungen und sprach die Hoffnung aus, daß er bei seinem nächsten Besuche einen fruchtlichen Zuwachs werde verzeichnen können. Hierauf trat um 1/2 11 Uhr Schluß der Versammlung ein.
P. Thiel, Schriftführer.

Sohubewegung.

Rausg ist fernzuhalten nach Apolda (Apollowerke), Berlin (Bantischlerei Firma Raabe, Medomstraße), Dortmund (Wagner & Co., Werkzeugmaschinenfabrik), Kybau (Drechsler), Stolp (Firma Bloß).

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungsnummer ist der 17. Wochenbeitrag für das Jahr 1913 fällig

Literarisches.

Leitfaden zur Arbeiterversicherung des Deutschen Reichs. Im Verlage von Julius Springer, Berlin W 9, Stinckstraße 23/24, ist soeben unter obigem Titel eine neue Broschüre erschienen. Der Leitfaden ist bearbeitet von Mitgliedern des Reichsversicherungsamts auf Grund der Reichsversicherungsordnung. Sein Umfang beträgt 52 Seiten Oktavoformat, der Einzelpreis 40 Pf., bei 25 Stück und mehr je 35 Pf., bei 50 Stück und mehr je 30 Pf., bei 100 Stück und mehr je 25 Pf.

Neben dem Bürgerlichen Gesetzbuche hat die Reichsversicherungsordnung für das ganze Volk die größte Bedeutung. Leider sind die Vorschriften dieses umfangreichen Gesetzeswerkes in weiten Kreisen der Bevölkerung noch wenig bekannt. Es ist daher zu begrüßen, wenn mit der Durchführung des Gesetzes betraute, erfahrene Sachleute durch eine zusammenfassende volkstümliche Darstellung zur Verbreitung der notwendigen Gesetzeskenntnis beitragen. In diesem Bestreben schließt sich der neue Leitfaden dem alten, der 13 Auflagen erlebt hat, würdig an. In 6 Abschnitten behandelt er die Entwicklung der Arbeiterversicherung, die Krankenversicherung, Unfallversicherung, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung, das Verfahren und die Wirkung der Arbeiterversicherung. Beigegeben sind die Hauptergebnisse aus der Statistik 1885—1911 mit einer graphischen Darstellung über Umfang, Ausgaben und Leistungen der drei Versicherungszweige und ein Literaturverzeichnis.

Der Leitfaden, dessen Verfasser sich in der Beherrschung des umfangreichen Stoffes und in seiner klaren, gemeinverständlichen Darstellung als Meister zeigen, ist hervorragend geeignet, nicht nur die Versicherer über ihre Rechte und Pflichten sachgemäß zu unterrichten, sondern auch den weitesten Volkskreisen Grundzüge, Wesen und Bedeutung der deutschen Arbeiterversicherung klarzulegen. Es kann daher sowohl den Versicherern als auch den Versicherungsvertretern und den sonstigen an der Arbeiterversicherung interessierten Personen angelegentlich zur Anschaffung empfohlen werden. Die billigen Partiepresse erleichtern den Massenbezug durch Arbeitgeber für ihr Betriebspersonal, durch Behörden und Versicherungsträger für ihre Angestellten, durch Volks- und Fortbildungsschulen, gemeinnützige Vereine, Arbeitersekretariate, Gewervereine usw.

Des Himmelfahrtstages wegen müssen alle Einsendungen für Nr. 18 der „Eiche“ späteste bis Montag, den 28. April, mittags, in Händen der Redaktion sein.

Versammlungen des Orts der Holzarbeiter Berlin.

Sonnabend, den 26. April 1913, abds. 8 1/2 Uhr. Allgemeine Mitgliederversammlung im Verhandshause, Greifswalder Str. 221/23. Tagesordnung: Vortrag des Verbandkollegen Redakteur W. Gleichauf über „Die Bedeutung des preussischen Landtages für die Arbeiter.“ Erziehung eines Schriftführers und der Bezirkskommission. Bezirk Nord und Bautischler. Die Versammlung fällt aus. Beiträge werden in der Allgemeinen Mitgliederversammlung entgegengenommen.

Donnerstag, den 1. Mai 1913 (Himmelfahrt): Bezirk Ost und Südost. Herrenpartie. Abfahrt Potsdamer Bahnhof (Wannseebahn) morgens 7 Uhr nach Zehlendorf. Von dort zu Fuß nach St. Machnow usw. Für Nachzügler Bahnhof Zehlendorf. — Bezirk Nord und Bautischler. Herrenpartie nach Hakenkrug. Treffpunkt 1/2 7 Uhr Bahnhof Gesundbrunnen. Abfahrt 7.01 nach Seegefeld. (Umsteigen Bahnhof Pullnitz.) Regte Beteiligung erwünscht.

Sonnabend, den 3. Mai 1913: Bezirk Ost und Wobblischler. Abds. 8 1/2 Uhr, b. Zimmermann, Koppenstr. 65, Bezirksversammlung. Bezirk Südost und Klavierarbeiter. Abds. 8 1/2 Uhr, b. Wollschläger, Adalbertstr. 21, Bezirksversammlung. Bezirk Chorlottenburg. Abds. 8 1/2 Uhr, b. Pietich, Goethestr. 59, Bezirksversamm. Bezirk Steglitz. Abds. 8 1/2 Uhr, im Wiesenklöschchen, Schloßstr. 66, Bahlabend. Modell- u. Fabrikischer. Abds. 8 1/2 Uhr, b. Schröder, Stettiner Straße 50, Branchenversammlung mit Vortrag.

Vollzähliger Besuch aller Versammlungen ist notwendig. Die Verwaltung.

Anzeigen.

Für den Inseratenteil ist die Redaktion der Zeitung gegenüber nicht verantwortlich.

Ortsverein Neufolln.

Sonntag, den 24. April 1913
5. Bezirk, Neufolln, 189.

Berammlung.

Abends 8 Uhr im Lokal
Der Anwalt.

Arbeitssekretariat Hamburg.

Arbeitssekretariat Hamburg, für die Arbeiterbewegung in allen Branchen, besonders in der Holz- und Metallindustrie. Adressenliste, Tarifverträge, etc. Schriftliche Anfragen an: Arbeitssekretariat Hamburg, Postfach 1111, Hamburg.

P. Kowallis

Berlin S
Luckauer Strasse 6, part.

Möbel

in allen Stilen zu billigsten Preisen bei kleiner Anzahlung

Sofas werden modernisiert und aufgearbeitet

Nur 87 Pf. pro Quartal
kostet die beliebteste, gutredigierete Wochenzeitung für Sozialpolitik und nationale Kultur, der in Magdeburg wöchentlich einmal erscheinende

„Mitteldeutsche Kurier“

mit seiner fleißigen Gratis-Unterhaltungsbeilage. — Probeummern durch den Verlag. — Bestellungen nehmen alle Postanstalten, Landbriefträger, sowie der Verlag, Magdeburg, Katharinenstraße 1/2, entgegen.

Hagen (Ortsverband). Durchreisende Kollegen erhalten 1,25 Mk. Reiseunterstützung auf dem Arbeitersekretariat Hagen, Adalbertstraße 71.

Thorn. Durchreisende Kollegen erhalten beim hiesigen Verbandsfiskus Eduard Raczinski, Friedrichstr. 6, 75 Pf. Ortsunterstützung.

Essen-Nuhr. Durchreisende Kollegen erhalten vom hiesigen Ortsverband Abendbrot, Nachlogis u. Morgenkaffee. Die Verpflegungstaxen werden nicht mehr auf dem Gewervereinsbureau, sondern bei den einzelnen Kassierern ausgeteilt.

Großenhain.

Der Arbeitsnachweis und die Auskunftstelle in allen Rechtsfragen, Gesuchen u. dgl. befindet sich b. Ortsverbandsvorsitzenden Koll. Hermann Hauke, Fabrikstraße 1.

Selsenkirchen.

Durchreisende Kollegen erhalten vom Ortsverband 1 Mk. im Gewervereinsbureau, Industriest. 18.